Gesetz- und Verordnungsblatt

Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

62. Jahrgang Nr. 28 Berlin, den 21. Juli 2006 A 3227 A

Inhalt

11. 7. 2006 **Gesetz zur Änderung museumsrechtlicher Vorschriften** 810
220-1; 220-1-1; 220-1-6; 220-1-4; 220-1-3

11. 7. 2006 **Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)** 812
2232-3; 2001-1; 2032-1; 2035-1; 2230-1;

11. 7. 2006 **Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB)** 816
2232-4

11. 7. 2006 **Drittes Gesetz zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung** 819
930-4; 930-4-1; 930-4-2; 2130-11-11; 2130-3-74; 2130-3-69; 2130-3-73; 2127-9; 7842-1; 7842-4; 7842-2; 7842-3; 7852-2; 2127-1; 7824-2; 7833-1; 7833-1-1; 7833-2; 2127-11; 2011-1-9; 2020-1; 205-1; 2010-3; 2130-10; 2132-2; 403-6; 2127-12; 790-3; 791-1-51; 753-1; 793-1; 793-1-1;

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt für Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Gesetz

zur Änderung museumsrechtlicher Vorschriften

Vom 11. Juli 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Museumsstiftungsgesetzes

Das Museumsstiftungsgesetz in der Fassung vom 27. Februar 2005 (GVBl. S. 128), geändert durch Nummer 45 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
      „(2) Die Stiftungen haben für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 2007.
      (3) Solange die Umstellung vom kameralistischen auf das kaufmännische Rechnungswesen in einer Stiftung noch nicht abgeschlossen ist, hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung auf der Grundlage eines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007 zu erfolgen.“
   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 4 bis 6.
   c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
      „(7) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der rechtlich selbständigen Organisationseinheiten gemäß Absatz 6 Satz 2 wird vom Rechnungshof des Landes Berlin geprüft.“
2. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), die zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 475) geändert worden ist, entsprechend anzuwendenden Vorschriften gelten mit der Maßgabe, dass die für die Ausführung des Haushaltsplans der Senatsverwaltung für Finanzen zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zukommen.“

Artikel II

Änderung der Verordnung über die Satzung der Stiftung Stadtmuseum Berlin – Landesmuseum für Kultur und Geschichte Berlins

Die Verordnung über die Satzung der Stiftung Stadtmuseum Berlin – Landesmuseum für Kultur und Geschichte Berlins vom 23. Juni 1999 (GVBl. S. 357) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben; die bisherigen §§ 2 bis 12 werden die neuen §§ 1 bis 11.
2. Der neue § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
      „2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, der Investitionsplanung und des Jahresabschlusses,“.
   b) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 4 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 4“ und die Angabe „§ 4 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 3“ ersetzt.
   c) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 11 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.
3. In dem neuen § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 3 bis 6“ ersetzt.
4. Der neue § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      „1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und die Beschlussfassung über die Investitionsplanung,“.
   b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
      „7. die Einwilligung zu Maßnahmen, die zu Leistungen in künftigen Geschäftsjahren verpflichten können, soweit der Wirtschaftsplan nicht dazu ermächtigt,“.
   c) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.
   d) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
      „11. die Feststellung des Jahresabschlusses nach Vorlage eines Testats eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens,“.
5. In dem neuen § 4 werden in Satz 1 die Angabe „§ 4 Nr. 1, 5, 7 bis 9 und 12“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 1, 5, 7 bis 9 und 12“ und in Satz 2 die Angabe „§ 4 Nr. 1, 7 bis 9 und 12“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 1, 7 bis 9 und 12“ ersetzt.
6. In dem neuen § 7 Abs. 6 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.
7. Der neue § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

(1) Der Vorstand legt den festgestellten Wirtschaftsplan bis zum 30. November des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan sowie einem Stellenplan.

(2) Im Finanzplan der Stiftung können Ausgaben für übertragbar erklärt werden.

(3) Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht) bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres dem Stiftungsrat vor. Für die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens gilt § 110 in Verbindung mit § 94 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), die zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 475) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat und der für die Angelegenheiten der Museen zuständigen Senatsverwaltung bis zum 20. des Folgemonats nach Ablauf des jeweiligen Quartals über die Erfüllung des bestätigten Wirtschaftsplans (Quartalsbericht). Über die Form des Berichtswesens entscheidet die für die Angelegenheiten der Museen zuständige Senatsverwaltung.“

Artikel III

Änderung der Verordnung über die Satzung der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin, der Verordnung über die Satzung der Stiftung Bröhan-Museum – Landesmuseum für Jugendstil, Art Deco und Funktionalismus (1889 bis 1939) und der Verordnung über die Satzung der Stiftung Berlinische Galerie – Landesmuseum für Moderne Kunst, Photographie und Architektur

- Die Verordnung über die Satzung der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin vom 29. März 2001 (GVBl. S. 77),
- die Verordnung über die Satzung der Stiftung Bröhan-Museum – Landesmuseum für Jugendstil, Art Deco und Funktionalismus (1889 bis 1939) vom 11. August 1999 (GVBl. S. 492), geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 224), sowie

– die Verordnung über die Satzung der Stiftung Berlinische Galerie – Landesmuseum für Moderne Kunst, Photographie und Architektur vom 11. August 1999 (GVBl. S. 490)

werden jeweils wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
      „2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, der Investitionsplanung und des Jahresabschlusses,“.
   b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 11 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 3 bis 6“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      „1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und die Beschlussfassung über die Investitionsplanung,“.
   b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
      „7. die Einwilligung zu Maßnahmen, die zu Leistungen in künftigen Geschäftsjahren verpflichten können, soweit der Wirtschaftsplan nicht dazu ermächtigt,“.
   c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
      „11. die Feststellung des Jahresabschlusses nach Vorlage eines Testats eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens,“.
4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

(1) Der Vorstand legt den festgestellten Wirtschaftsplan bis zum 30. November des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan sowie einem Stellenplan.

(2) Im Finanzplan der Stiftung können Ausgaben für übertragbar erklärt werden.

(3) Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht) bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres dem Stiftungsrat vor. Für die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens gilt § 110 in Verbindung mit § 94 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), die zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 475) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat und der für die Angelegenheiten der Museen zuständigen Senatsverwaltung bis zum 20. des Folgemonats nach Ablauf des jeweiligen Quartals über die Erfüllung des bestätigten Wirtschaftsplans (Quartalsbericht). Über die Form des Berichtswesens entscheidet die für die Angelegenheiten der Museen zuständige Senatsverwaltung.“

Artikel IV

Neubekanntmachung

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Museumsstiftungsgesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Gesetz

zum Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)

Vom 11. Juli 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am 22. Mai 2006 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 16 Abs. 6 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Qualitative Weiterentwicklung von Schule und Weiterbildung; örtliche Aufgabe der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; Stadtmedienstelle; Lernwerkstatt.“

Artikel III

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 3. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen wird wie folgt gefasst:

   „10. Beamte in Laufbahnen des Schuldienstes führen bei einer Verwendung bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung die für Beamte in diesen Laufbahnen vorgesehenen Amtsbezeichnungen, soweit nicht in den Landesbesoldungsordnungen besondere Ämter ausgebracht sind.“
2. In der Landesbesoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe 16 bei der Amtsbezeichnung „Oberschulrat“ der Funktionszusatz „– beim Berliner Landesinstitut für Schule und Medien –“ gestrichen.
3. In der Landesbesoldungsordnung B wird in der Besoldungsgruppe 2 bei der Amtsbezeichnung „Leitender Oberschulrat“ der Funktionszusatz „– als Leiter des Berliner Landesinstituts für Schule und Medien –“ gestrichen.

Artikel IV

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Nummer 13 der Anlage zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel V

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2006 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 108 Berliner Landesinstitut für Schule und Medien“ durch die Angabe „§ 108 Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „des Berliner Landesinstituts für Schule und Medien (§ 108)“ durch die Angabe „des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (§ 108)“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „Das Berliner Landesinstitut für Schule und Medien“ durch die Angabe „Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
4. In § 72 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „im Berliner Landesinstitut für Schule und Medien,“ gestrichen.
5. In § 107 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „mit dem Berliner Landesinstitut für Schule und Medien“ durch die Angabe „mit dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
6. § 108 wird wie folgt gefasst:

   „§ 108

   Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg

   Die Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule und Weiterbildung/Erwachsenenbildung werden durch ein von den Ländern Berlin und Brandenburg errichtetes gemeinsames Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg wahrgenommen, soweit nicht Berliner Landesrecht etwas anderes bestimmt. Das Nähere wird durch Staatsvertrag bestimmt.“

Artikel VI

Ausschluss des beamtenrechtlichen Vorverfahrens

Für die Erhebung einer Klage gegen die zum Errichtungszeitpunkt vorgenommene Versetzung zum gemeinsamen Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg bedarf es keines Vorverfahrens.

Artikel VII

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel II bis V am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juli 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Anlage

Staatsvertrag

über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg sind in Anbetracht der fachlichen und gesellschaftspolitischen Herausforderungen im Bildungsbereich übereingekommen, ein gemeinsames Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg zu errichten und schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg nehmen Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule und Weiterbildung/Erwachsenenbildung gemeinsam wahr. Sie errichten hierfür zum 1. Januar 2007 bei dem für Schule zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg ein gemeinsames Institut, das in der Form einer Einrichtung des Landes Brandenburg geführt wird.

(2) Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ (LISUM).

Artikel 2

(1) Das LISUM berücksichtigt die praktischen Erfordernisse von Schule und Weiterbildung/Erwachsenenbildung und die neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen und arbeitet zu diesem Zweck eng mit anderen an Erziehung und Bildung Beteiligten zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- Unterrichtsentwicklung in den Fächern, Lernbereichen und Bildungsgängen einschließlich der Rahmenlehrpläne und der zentralen Prüfungen,
- Qualifizierung von Schulleitungspersonal und Zielgruppen der Schulbehörden, soweit nicht durch die regionale Fortbildung wahrgenommen,
- Schul- und Modellversuche sowie die Durchführung von Schul- und Schülerwettbewerben,
- Medienpädagogik, Medienarbeit und multimediale netzbasierte Unterstützungssysteme in den Bereichen Schule und Weiterbildung/Erwachsenenbildung,
- Qualifizierung des Fachpersonals im Bereich der Weiterbildung/Erwachsenenbildung.

(2) Weitere in diesem Staatsvertrag nicht genannte Aufgaben können dem LISUM einvernehmlich übertragen werden.

Artikel 3

(1) Für das LISUM gilt das Recht des Landes Brandenburg, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Artikel 2 gelten für die jeweilige Aufgabenstellung des LISUM die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.

Artikel 4

Die Dienst- und Fachaufsicht wird von dem für Schule zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg unter Berücksichtigung der Interessen der für Schule zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin wahrgenommen.

Artikel 5

(1) Dem LISUM gehören mit seiner Errichtung sämtliche beim Berliner Landesinstitut für Schule und Medien beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an; dies gilt nicht für an das Berliner Landesinstitut abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Darüber hinaus gehören dem LISUM mit seiner Errichtung die beim Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an, für die zu diesem Zeitpunkt Stellen oder Planstellen im Stellenplan des LISUM für das Jahr 2007 gemäß der Anlage verfügbar sind. Einer Versetzung bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Ein Widerspruchsrecht der in Satz 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(2) Sämtliche beim Berliner Landesinstitut für Schule und Medien beschäftigten Beamtinnen und Beamten sollen zum Errichtungszeitpunkt von der für Schule zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin an das LISUM versetzt werden.

(3) Sämtliche beim Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten, für die zum Zeitpunkt der Errichtung des LISUM Planstellen im Stellenplan des gemeinsamen LISUM verfügbar sind, gehen zu diesem Zeitpunkt auf das LISUM über, ohne dass es einer Versetzung bedarf.

(4) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg für die Beamtinnen und Beamten, die zum LISUM wechseln, richtet sich nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes.

(5) Die Beschäftigten des LISUM sind Beschäftigte des Landes Brandenburg.

(6) Die übergegangenen Beschäftigten des ehemaligen Berliner Landesinstituts für Schule und Medien werden bis zum 31. Dezember 2010 von der Zuordnung zum Personalüberhang ausgenommen.

(7) Über die Leitung und stellvertretende Leitung des LISUM wird von dem für Schule zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin entschieden.

Artikel 6

Zur Wahrung des Besitzstandes der übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin gelten die zum Zeitpunkt des Übergangs gemäß Artikel 5 Abs. 1 maßgebenden tarifrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen wie folgt weiter:

1. Für die gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 auf das LISUM übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin gelten die tarifrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg. Hinsichtlich der Vergütung erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe des jeweiligen Differenzbetrages zwischen BAT-O und BAT beziehungsweise den diese ersetzenden Tarifverträgen. Der Tarifvertrag zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV BB) vom 3. Februar 2004 findet auf die übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin keine Anwendung.
2. Für die übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin ist das für die brandenburgischen Beschäftigten maßgebende Tarifrecht im Übrigen unter folgenden Maßgaben anzuwenden:
   a) Die vom Land Berlin festgesetzten Dienst- und Beschäftigungszeiten werden im Land Brandenburg anerkannt.
   b) Der Kündigungsschutz richtet sich nach den für die vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin geltenden Bestimmungen in Manteltarifverträgen in ihrer jeweiligen Fassung.
   c) Die Zahlung von Krankenbezügen richtet sich nach den für die vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin geltenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

d) Beihilfen und Unterstützungen werden nach den jeweils für die vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin geltenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

e) Das Einkommensangleichungsgesetz vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 68), findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

3. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor dem 1. August 1948 geboren sind, ist entsprechend § 9 des Tarifvertrages zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) in Verbindung mit der entsprechenden Zusatzvereinbarung vom 20. Juli 2004 ein arbeitgeber- oder arbeitgeberinnenseitiger Ausgleich für die im Land Berlin bis zum 31. Dezember 2006 infolge der Bezügereduzierung nach dem Anwendungs-TV Land Berlin eingetretene Verminderung der Betriebsrente aus der VBL-Pflichtversicherung zu zahlen.

Artikel 7

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg tragen den Finanzierungsbedarf des LISUM, der sich aus Artikel 2 Abs. 1 ergibt, im Verhältnis 50 % Berlin und 50 % Brandenburg.

(2) Die Verteilung des Finanzierungsbedarfs, der sich aus der Anwendung von Artikel 2 Abs. 2 ergibt, wird gesondert vereinbart.

(3) Der Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes für das LISUM wird von dem für Schule zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin aufgestellt.

(4) Das Land Berlin leistet seinen Anteil am Finanzierungsbedarf des LISUM in Form einer jährlichen Zuweisung an das Land Brandenburg.

(5) Für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Brandenburg geltenden Bestimmungen maßgebend. Die Prüfung erfolgt durch den Brandenburger Landesrechnungshof. Die Landesregierung Brandenburg leitet das ihr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens übermittelte Prüfergebnis der Berliner Landesregierung zu.

Artikel 8

Zum Zeitpunkt der Errichtung tritt das LISUM an die Stelle des Berliner Landesinstitutes für Schule und Medien und des Landesinstituts für Schule und Medien Brandenburg.

Artikel 9

(1) Das für Schule zuständige Mitglied des Senats des Landes Berlin und das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg regeln das Nähere zur Durchführung dieses Vertrags durch Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrags finden auch im Falle einer Umwandlung dieses Instituts in eine andere öffentliche Rechtsform des Landes Brandenburg Anwendung.

Artikel 10

(1) Der Staatsvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum 31. Dezember gekündigt werden.

(2) Bei Beendigung des Vertrages erfolgt die Aufteilung der personellen sowie der sächlichen Ausstattung im Einvernehmen zwischen den beiden Ländern.

Artikel 11

(1) Bis zur konstituierenden Sitzung des im Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 1. Juli 2007, werden dessen Aufgaben durch einen Übergangspersonalrat wahrgenommen. Ihm gehören, soweit sie in das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg übergehen, die Mitglieder des Personalrates des bisherigen Berliner Landesinstituts für Schule und Medien und des bisherigen Landesinstituts für Schule und Medien Brandenburg an. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von den bisherigen Vorsitzenden dieser Personalräte gemeinsam wahrgenommen. Sofern diese nicht in das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg übergehen, wählt der Übergangspersonalrat mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand für die Wahl des Personalrates im Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg. Im Übrigen finden die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung auf den Übergangspersonalrat entsprechend Anwendung.

(2) Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten im Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg werden deren Aufgaben durch die Frauenvertreterin bei dem bisherigen Berliner Landesinstitut für Schule und Medien und die Gleichstellungsbeauftragte bei dem bisherigen Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg gemeinsam wahrgenommen.

Artikel 12

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 2006

Für das Land Berlin	Für das Land Brandenburg
Der Regierende Bürgermeister	Der Ministerpräsident
vertreten durch den Senator für Bildung, Jugend und Sport	vertreten durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport
Klaus Böger	Holger Rupprecht

Anlage (zu Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages)

Stellenplan des Landesinstitutes für Schule und Medien Berlin-Brandenburg 2007
(Stand: 06.04.2006)

Amtsbezeichnung	Bes.- / Verg.-gruppe	Lfb.	Anzahl Stellen	Zum Errichtungstermin zu besetzen durch		Stellenvermerk
				Bbg	Berlin	
Direktor des LISUM	B 2	hD	1	1		
Oberstudiendirektor als der ständige Vertreter des Direktors des LISUM*	A 16	hD	1		1	
Regierungsdirektor*	A 15	hD	14	6	8	davon 9 k.u. A 14
Oberregierungsrat*	A 14	hD	14,5	8	6,5	**
Regierungsrat*	A 13	hD	8	2	6	***
Oberamtsrat	A 13	gD	1	–	1	davon 1 k.u. A 12
Regierungsamtsrat	A 12	gD	2	2	–	
Regierungsamtmann	A 11	gD	5	4	1	
Summe Beamte / Beamtinnen			**46,5**	**23**	**23,5**	
	Ib	hD	4	2	2	
	IIa	hD	6	4	2	****
	III	gD	3	1	2	
	IVa	gD	1	1	–	
	IVb	gD	7,5	5	2,5	*****
	Vb	mD	2	–	2	
	Vc	mD	7	3	4	
	VIb	mD	7	3	4	
	VII	mD	4	1	3	
	VII-IXb	mD	1	1	–	
Summe Angestellte			**42,5**	**21**	**21,5**	
	PT 4	eD	1	1		
Summe Arbeiter / Arbeiterinnen			**1**	**1**		
Summe (Plan-)Stellen			**90**	**45**	**45**	

* Stehen auch für die der Wertigkeit entsprechenden Ämter des Schulaufsichts- und des allgemeinen Verwaltungsdienstes zur Verfügung.

** 2,5 Planstellen werden in 2007 nicht in Anspruch genommen, weil Berlin in diesem Stellenumfang Abordnungen aus dem Berliner Lehrerstellenplan bereitstellt.

*** 5 Planstellen werden in 2007 nicht in Anspruch genommen, weil Berlin in diesem Stellenumfang Abordnungen aus dem Berliner Lehrerstellenplan bereitstellt.

**** davon z.Zt. 1 Stelle mit Verg.Gr. Ia und zwei Stellen mit Verg.Gr. Ib besetzt.

***** davon z.Zt. 1 Stelle mit Aufstieg nach Verg.Gr. IVa bewertet.

Gesetz

zum Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB)

Vom 11. Juli 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am 22. Mai 2006 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juli 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Anlage

Staatsvertrag

über die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB)

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg sind in Anbetracht der fachlichen und gesellschaftspolitischen Herausforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe übereingekommen, ein gemeinsames Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg zu errichten und schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg nehmen Aufgaben der überörtlichen, landesweiten Fortbildung sozialpädagogischer Fachkräfte in den Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) gemeinsam wahr. Sie errichten hierfür zum 1. Januar 2007 bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin ein gemeinsames Institut, das in der Form einer Sonderbehörde des Landes Berlin geführt wird.

(2) Das Institut führt die Bezeichnung „Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg“ (SFBB).

Artikel 2

(1) Das SFBB ist zuständig für die überörtliche Fortbildung und für die gemeinsame Fachentwicklung in den Arbeitsfeldern

- Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
- Kindertagesbetreuung und Tagespflege,
- Familienförderung, soziale Dienste der Jugendämter und Hilfe zur Erziehung.

(2) Das SFBB ist darüber hinaus zuständig für die Fortbildung in der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Berlin in seiner Funktion als Träger von Einrichtungen und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (gesamtstädtische Verantwortung).

(3) Weitere in diesem Staatsvertrag nicht genannte Aufgaben können dem SFBB einvernehmlich übertragen werden.

Artikel 3

(1) Für das SFBB gilt das Recht des Landes Berlin, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe sowie für die Fortbildung sozialpädagogischer Fachkräfte gelten neben dem SGB VIII die für die jeweiligen Aufgaben des SFBB einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.

Artikel 4

Die Dienst- und Fachaufsicht wird von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin unter Berücksichtigung der Interessen des für Jugend zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg wahrgenommen.

Artikel 5

(1) Dem SFBB gehören mit seiner Errichtung sämtliche beim Sozialpädagogischen Fortbildungswerk Brandenburg beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die bisher bei der Berliner Sozialpädagogischen Fortbildung Jagdschloss Glienicke Beschäftigten an, ohne dass es einer Versetzung bedarf. Ein Widerspruchsrecht der in Satz 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

nehmer des Sozialpädagogischen Fortbildungswerks Brandenburg gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(2) Sämtliche beim Sozialpädagogischen Fortbildungswerk Brandenburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten sollen zum Errichtungszeitpunkt von dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg an das SFBB versetzt werden.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg für die Beamtinnen und Beamten, die zum SFBB wechseln, richtet sich nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes.

(4) Die Beschäftigten des SFBB sind Beschäftigte des Landes Berlin. Der Stellenplan des SFBB für das Jahr 2007 ergibt sich aus der Anlage.

(5) Die übergegangenen Beschäftigten des ehemaligen Sozialpädagogischen Fortbildungswerks Brandenburg werden bis zum 31. Dezember 2010 von der Zuordnung zum Personalüberhang ausgenommen.

(6) Über die Leitung und stellvertretende Leitung des SFBB wird von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin im Einvernehmen mit dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg entschieden.

(7) Die §§ 3, 4, 5 und 5a des Tarifvertrages zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vom 31. Juli 2003 (Anwendungs-TV Land Berlin) in der jeweiligen Fassung beziehungsweise an die Stelle dieser Vorschriften tretende Regelungen gelten für die gemäß Absatz 1 übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Brandenburg nicht. Für diesen in Satz 1 genannten Personenkreis ist das für die Berliner Beschäftigten maßgebende Tarifrecht im Übrigen unter der Maßgabe anzuwenden, dass die vom Land Brandenburg festgesetzten Dienst- und Beschäftigungszeiten im Land Berlin anerkannt werden.

Artikel 6

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg tragen den Finanzierungsbedarf des SFBB, der sich aus Artikel 2 Abs. 1 ergibt, im Verhältnis 61 % Berlin und 39 % Brandenburg. Der Finanzierungsbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Artikel 2 Abs. 2 wird vom Land Berlin gedeckt.

(2) Die Verteilung des Finanzierungsbedarfs, der sich aus der Anwendung von Artikel 2 Abs. 3 ergibt, wird gesondert vereinbart.

(3) Der Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes für das SFBB wird von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin im Einvernehmen mit dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg aufgestellt.

(4) Das Land Brandenburg leistet seinen Anteil am Finanzierungsbedarf des SFBB in Form einer jährlichen Zuweisung an das Land Berlin.

(5) Für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Berlin geltenden Bestimmungen maßgebend. Die Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof von Berlin. Der Senat von Berlin leitet das ihm nach Abschluss des Prüfungsverfahrens übermittelte Prüfergebnis der Brandenburger Landesregierung zu.

Artikel 7

Zum Zeitpunkt der Errichtung tritt das SFBB an die Stelle der Sozialpädagogischen Fortbildung Jagdschloss Glienicke des Landes Berlin und des Sozialpädagogischen Fortbildungswerks Brandenburg.

Artikel 8

(1) Das für Jugend zuständige Mitglied des Senats des Landes Berlin und das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg regeln das Nähere zur Durchführung dieses Vertrags durch Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden auch im Falle einer Umwandlung dieses Instituts in eine andere öffentliche Rechtsform des Landes Berlin Anwendung.

Artikel 9

(1) Der Staatsvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum 31. Dezember gekündigt werden.

(2) Bei Beendigung des Vertrages erfolgt die Aufteilung der personellen sowie der sächlichen Ausstattung im Einvernehmen zwischen den beiden Ländern.

Artikel 10

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 2006

Für das Land Berlin	Für das Land Brandenburg
Der Regierende Bürgermeister	Der Ministerpräsident
vertreten durch den Senator für Bildung, Jugend und Sport	vertreten durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport
Klaus Böger	Holger Rupprecht

Anlage (zu Artikel 5 Abs. 4 des Staatsvertrages)

Stellenplan des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg 2007
(Stand: 06.04.2006)

Amtsbezeichnung	Bes.- / Verg.-gruppe	Lfb.	Anzahl Stellen	Zum Einrichtungstermin zu besetzen durch		Erläuterung
				Berlin	Bbg	
Sozialdirektor / in	A 15	hD	1	1		
Sozialamtfrau / mann	A 11	gD	3	2	1	
Amtsinspektor / in	A 9S	mD	1		1	
Summe Beamte / Beamtinnen			**5**	**3**	**2**	
	Ia	hD	1	–	1	
	IIa/Ib	hD	6	6	–	
	IIa	hD	3	–	3	
	III/IIa	gD	1	1	–	Stellenanteil 0,1*
	III	gD	2	–	2	
	IVa/III	gD	1	1	–	
	Vb/IVb	gD	1	1	–	Stellenanteil 0,1*
	Vc/Vb	mD	3	3	–	
	Vc	mD	0,5	–	0,5	
	VIb/Vb	mD	1	1	–	
	VIb	mD	4	3	1	
	VIII/VII	mD	2,5	2,5	–	1 Stelle*
	IXb/VII	eD	1	–	1	
	IXb	eD	1	–	1	
Summe Angestellte			**28**	**18,5**	**9,5**	
	4/5a	eD	1	1	–	1 Stelle*
	4	eD	1	–	1	
	3	eD	1	–	1	
	2/3a	eD	2	2	–	Stellenanteil 0,3*
	2/2a	eD	2	2	–	Stellenanteil 0,5*
Summe Arbeiter / Arbeiterinnen			**7**	**5**	**2**	
Summe (Plan-)Stellen			**40,00**	**26,5**	**13,5**	

* Stellen bzw. Stellenanteile, die sich aus den besonderen Bedingungen der Liegenschaft „Jagdschloss Glienicke“ ergeben und daher ausschließlich vom Land Berlin zu finanzieren sind.

Drittes Gesetz

zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung

Vom 11. Juli 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die folgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht schon früher ihre Gültigkeit verloren haben. Die Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Sachverhalte anwendbar, die während der Geltung der Vorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

1. Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1211).
2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 5. Juli 1939 (RGBl. I S. 1215).
3. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 30. August 1941 (RGBl. I S. 546).
4. Laubenverordnung vom 18. Juni 1987 (GVBl. S. 1882).
5. Verordnung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im Bezirk Neukölln vom 25. Juni 1999 (GVBl. S. 369).
6. Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei Grundstücksteilungen für Bereiche der offenen Bauweise im Geltungsbereich von Bebauungsplänen im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im Bezirk Wilmersdorf, Ortsteile Grunewald und Schmargendorf vom 10. Dezember 1998 (GVBl. S. 422).
7. Verordnung über die Genehmigungsbedürftigkeit von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im Bezirk Reinickendorf von Berlin vom 25. November 2003 (GVBl. S. 583).
8. Verordnung über den Schwefelgehalt von Braunkohle für Heizzwecke im Land Berlin vom 15. Januar 1981 (GVBl. S. 217).
9. Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (GS S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1977 (GVBl. S. 2133).
10. Anordnung über die Durchführung des Milchgesetzes vom 12. August 1939 (ABl. f. d. LPol. Bez. Bln. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel LXXI des Gesetzes vom 26. November 1974 (GVBl. S. 2746).
11. Verordnung über den Fettgehalt der Trinkmilch vom 7. November 1956 (GVBl. S. 1116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1970 (GVBl. S. 520).
12. Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung vom 21. Juni 1966 (GVBl. S. 947).
13. Verordnung zur Durchführung der Butterverordnung vom 21. September 1973 (GVBl. S. 1660).
14. Verordnung über die Bekämpfung tierischer Schädlinge in der Fassung vom 19. August 1997 (GVBl. S. 414).
15. Erste Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (Körverfahren) vom 6. September 1954 (GVBl. S. 573), geändert durch Artikel XI der Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785).
16. Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Nummer 19 der Anlage zum Gesetz vom 12. Oktober 1976 (GVBl. S. 2452).
17. Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Nummer 20 der Anlage zum Gesetz vom 12. Oktober 1976 (GVBl. S. 2452).
18. Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (RGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch § 23 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277/GVBl. S. 1532).
19. Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40, 50), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300).
20. Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 16. März 2000 (GVBl. S. 254), geändert durch Artikel VIII der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165).

Artikel II

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

§ 37 Abs. 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2) wird wie folgt gefasst:

„(5) Die in jedem Bezirk bestehende Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung berät in wirtschaftsrelevanten Angelegenheiten insbesondere Unternehmen und Existenzgründer und fördert wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben im Bezirk. Sie ist an allen wirtschaftlich bedeutsamen Planungen von den zuständigen bezirklichen Stellen von Amts wegen zu beteiligen. Die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung ist bezirkliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für Unternehmen und Investoren. Sie begleitet Unternehmen in wirtschaftlich bedeutsamen bezirklichen Genehmigungs- und sonstigen Zulassungsverfahren und wird hierbei von den zuständigen bezirklichen Stellen unterstützt. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 4 ist sie insbesondere berechtigt,

1. von den zuständigen bezirklichen Stellen die erforderlichen Informationen und Auskünfte einzuholen und personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist,
2. bestehende Bearbeitungsfristen zu überwachen und interne Fristen zur Bearbeitung und Stellungnahme zu setzen sowie
3. Einigungskonferenzen einzuberufen und durchzuführen.

Wenn eine Verständigung zwischen den betroffenen Bezirksamtsmitgliedern nicht zustande kommt, bringt das für die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung zuständige Mitglied des Bezirksamts den Vorgang in das Bezirksamt zur Entscheidung ein.“

Artikel III

Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

§ 29 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Er hat dem Abgeordnetenhaus und dem Senat jährlich einen Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit vorzulegen. Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berichts eine Stellungnahme zu dem Bericht vor.“

Artikel IV

Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes

§ 9 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 791) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Schutz besonderer öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und der Strafverfolgung“.

2. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Das Gleiche gilt, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit gefährdet werden kann oder nachteilige Auswirkungen für das Land Berlin bei der Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens zu befürchten sind.“

3. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die öffentliche Stelle kann die Akteneinsicht oder Aktenauskunft unter Berufung auf Absatz 1 nur für die Dauer von drei Monaten verweigern, wegen laufender Gerichtsverfahren nur bis zu deren rechtskräftigem Abschluss.“

Artikel V

Änderung der Bauordnung für Berlin

Die Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 6a Abstandsflächen, Abstände für Lauben in Kleingärten“.

2. In § 2 Abs. 11 Satz 1 wird das Wort „festgelegte“ gestrichen.

3. Es wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Abstandsflächen, Abstände für Lauben in Kleingärten

(1) Lauben in Kleingärten im Sinne von § 1 des Bundeskleingartengesetzes dürfen innerhalb von Abschnitten mit höchstens 30 Lauben zu den Grenzen der Einzelgärten (Parzellengrenzen) in einem Abstand von mindestens 1,5 m errichtet werden. Zulässig ist auch die Errichtung von Lauben bis an die Parzellengrenzen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass der Abstand zwischen den benachbarten Lauben mindestens 3 m beträgt.

(2) Zwischen den Lauben verschiedener Abschnitte sind mindestens 8 m breite Flächen (freizuhaltende Flächen) vorzusehen, die von baulichen Anlagen, mit Ausnahme von Einfriedungen, sowie von Nadelgehölzen und Gartenabfällen freizuhalten sind.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über Abstände und Abstandsflächen zu angrenzenden Grundstücken, die nicht zu Kleingartenanlagen gehören, bleiben unberührt.“

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Ausnahmen“ durch das Wort „Abweichungen“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Befreiung“ durch das Wort „Abweichung“ und das Wort „erteilt“ durch das Wort „gestattet“ ersetzt.

6. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 70 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.

7. In § 62 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 71 Abs. 6 und 7 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 6 und 7 Nr. 2“ ersetzt.

8. In § 63 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „eine Untersagung“ durch die Worte „eine vorläufige Untersagung“ ersetzt.

9. In § 67 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorhaben“ das Komma und die Worte „soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist“ gestrichen.

10. § 70 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

    „(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise nach § 67 Abs. 2 besondere Sachverständige beauftragen.“

11. In § 82 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „geleistet oder“ das Wort „von“ durch das Wort „vor“ ersetzt.

12. In § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 werden im Klammerzusatz nach der Angabe „§ 63 Abs. 5“ ein Komma und die Angabe „§ 62 Abs. 3 Satz 2“ eingefügt.

13. In § 84 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung des Berliner Straßengesetzes

In § 11 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754) geändert worden ist, wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine Sondernutzungserlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel VII

Änderung des Berliner Nachbarrechtsgesetzes

Das Berliner Nachbarrechtsgesetz vom 28. September 1973 (GVBl. S. 1654), geändert durch Nummer 65 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen nach diesem Gesetz richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.“

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „zwei Monaten“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zwei Monaten“ durch die Worte „einem Monat“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 397), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Regelungen des § 19 Abs. 1, 2 und 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes des Bundes bleiben unberührt.“

2. § 29 wird aufgehoben.

Artikel IX

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

   „Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus Gründen der Erholung oder aus Gründen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder der Wald für die forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist. Der Genehmigung steht gleich, wenn für ein Grundstück in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung mit Konzentrationswirkung die Änderung der Nutzungsart festgestellt worden ist oder in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, sofern darin die hierfür erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind.“

2. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 4 wird das abschließende Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
   b) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
   c) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
      „6. im Wald außerhalb der dafür freigegebenen Flächen ein Gewerbe betreibt.“

Artikel X

Änderung der Baumschutzverordnung

§ 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Baumschutzverordnung vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), die zuletzt durch Verordnung vom 4. März 2004 (GVBl. S. 124) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 64 oder § 65 der Bauordnung für Berlin schließt die Baugenehmigung die Genehmigung von Ausnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 ein. Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit der für den Schutz des Baumbestandes zuständigen Stelle.“

Artikel XI

Änderung des Berliner Wassergesetzes

Das Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248) wird wie folgt geändert:

1. In § 13a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „in Oberflächengewässer eingeleitet“ durch das Wort „abgeleitet“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Monate vorher“ durch die Worte „einen Monat vorher unter Beifügung vollständiger und prüffähiger Unterlagen“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Eine Maßnahme ist von dem örtlich zuständigen Bezirksamt zu untersagen, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist und diese Nachteile nicht durch Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden können.“
3. § 62 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Die Genehmigung kann mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden oder befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist.“

Artikel XII

Änderung des Berliner Landesfischereigesetzes

Das Berliner Landesfischereigesetz vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Nummer 77 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei der Angabe zu Abschnitt 3 die Überschrift gestrichen, und die Angaben zu den §§ 18 bis 23 werden wie folgt gefasst:
   „§ 18 (aufgehoben)
   § 19 (aufgehoben)
   § 20 (aufgehoben)
   § 21 (aufgehoben)
   § 22 (aufgehoben)
   § 23 (aufgehoben)“.
2. In § 2 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 12 Abs. 3“ das Komma und die Angabe „§§ 18 bis 23“ gestrichen.
3. In § 14 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „sowie der örtlich zuständigen Hegegenossenschaft (§ 20 Abs. 1)“ gestrichen.
4. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird gestrichen.
5. Die §§ 18 bis 23 werden aufgehoben.
6. § 30 Abs. 1 Nr. 1 wird aufgehoben.
7. § 43 Abs. 1 Nr. 9 und 10 wird aufgehoben.

Artikel XIII

Änderung der Berliner Landesfischereiordnung

Die Berliner Landesfischereiordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 700), geändert durch Nummer 78 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) In der Angabe zu Abschnitt 2 werden nach dem Wort „Fischsterben“ das Komma und die Worte „Führung von Statistiken“ gestrichen.
   b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
      „§ 2 Hegemaßnahmen“.
   c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
      „§ 7 (aufgehoben)“.
   d) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:
      „§ 37 (aufgehoben)“.
2. In § 1 wird die Angabe „7 bis 11“ durch Angabe „8 bis 11“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
      „Hegemaßnahmen“.
   b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
   c) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 7 wird aufgehoben.
5. In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „auf Antrag der Hegegenossenschaft“ gestrichen.
6. § 20 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „einem Hegeplan gemäß § 19 Abs. 1 des Berliner Landesfischereigesetzes oder, solange ein solcher nicht vorliegt,“ gestrichen.
8. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zweck von Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten der Angelkarte

Die untere Fischereibehörde ist berechtigt, zum Zwecke der Registrierung von Angelkarten von den Fischereiberechtigten oder Fischereipächtern und von den Erlaubnisnehmern nachfolgend aufgeführte personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen:

1. Namen der Fischereiberechtigten oder Fischereipächter,
2. laufende Registriernummer der Angelkarte im Geltungsjahr,
3. Bezeichnung des Gewässers oder Gewässerteilstücks, auf das sich die Erlaubnis erstreckt,
4. Umfang der Erlaubnis, insbesondere zugelassene Fangzeit, Fanggeräte und Fahrzeuge,
5. Geltungsdauer der Erlaubnis,
6. Ausstellungsdatum und Ausstellungsort,
7. Preis der Angelkarte,
8. sofern ein Bevollmächtigter des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters die Angelkarte ausstellt, zusätzlich dessen Name,
9. Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Anschrift des Erlaubnisnehmers.

Die Daten werden in einer Registrierdatei geführt.“

9. § 37 wird aufgehoben.
10. § 38 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird aufgehoben.
    b) Im bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

11. § 39 Satz 2 wird wie folgt geändert:

    a) Der Klammerzusatz „(§ 36 Abs. 1 Nr. 9)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 36 Satz 1 Nr. 9)“ ersetzt.

    b) Die Worte „aus der Angelkartendatei und“ werden gestrichen.

12. § 41 Nr. 9 wird aufgehoben.

Artikel XIV

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln X und XIII beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel XV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; abweichend hiervon tritt Artikel I Nr. 19 am 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Kulturbuch-Verlag GmbH · Postfach 47 04 49 · 12313 Berlin
Postvertriebsstück · A 3227 A · Entgelt bezahlt · Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:
vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandspesen
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:
H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin